

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
26.06.2023**

Öffentlicher Teil

Ort	Pfaffenhofen a.d. Glonn, Reisererstr. 5
Vorsitzender	Zech, Helmut
Schriftführer	Ableitner, Ludwig
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 13 anwesend. Zech, Helmut Hartmann-Brockhaus, Tobias Kalmbach, Georg Kalmbach, Richard Klein-Kennerknecht, Margarete Lampl, Stefan Mang, Harald Naßl, Bernhard Steinhart, Marianne Stoll, Dieter Weiß, Andreas Wild, Stefan Wolf, Manfred
Es fehlen entschuldigt	Berglmeir, Stefan Merk, Florian
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 05.06.2023 wird ohne Einwand genehmigt. 13 : 0

1 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Nahwärmeversorgung Unterumbach; Auftrag Machbarkeitsstudie:
Der Gemeinderat stimmt der Vergabe des Auftrags für eine Machbarkeitsstudie (Quartierskonzept) für Unterumbach an den wirtschaftlichsten Anbieter zu.
- Kommunale Wärmeplanung mit den Nachbargemeinden Odelzhausen, Sulzemoos und Ried:
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und stimmt einer Antragsstellung zur Förderung der Kommunalen Wärmeplanung zu.
- Weitere Verwendung Grundstück Flurnummer 29/2 und 35/34 Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn:
Für das Grundstück sind die Voraussetzungen für eine mögliche Bebauung zu prüfen und falls planungsrechtliche Schritte erforderlich sind, sind diese entsprechend in die Wege zu leiten.

Bürgermeister Zech informiert über folgende weitere Themen:

- Ausbau der Bachstraße mit Gehweg in Unterumbach:
Bürgermeister Zech verliest ein Schreiben an die Eigentümer der Grundstücke an der Bachstraße, von denen Grund für den Ausbau benötigt wird. Diese werden darin letztmalig gebeten bis zum 27.06.2023 eine positive Rückmeldung bezüglich der benötigten Grundabtretung abzugeben. Liegen bis zu diesem Termin nicht die Zustimmungen aller betroffenen Grundstückseigentümer vor, kann der Vollausbau der Bachstraße mit dem angedachten Gehweg nicht wie geplant umgesetzt werden.
- Baufortschritt des Mehrflexgebäudes in Egenburg.
- Am 19.06.2023 fand die erste Besprechung mit den Anliegern der Dorfstraße in Unterumbach bezüglich Grundabtretung statt.
- Für das Regenrückhaltebecken / Einlauftrichter auf Fl.-Nr. 146/1 in Unterumbach, das zur Ableitung des Niederschlagswasser aus dem Außengebiet dient, wurde ein Antrag auf Abtragungsgenehmigung gestellt.
- Gemeindeturnier der Stockschützenabteilung des VfL Egenburg:
Der Gemeinderat wird mit einer Mannschaft daran teilnehmen.

2 Jugendzuschuss für Schützenvereine

Sachverhalt:

Die Schützenvereine Wildmooser Egenburg und Hubertus Weyhern haben bisher laut GR-Beschluss jeweils 700 € jährlich als Jugendförderung erhalten. Der bisherige Beschluss war bis einschließlich 2023 befristet. Die Verwaltung hat die beiden Vereine um eine Rückmeldung gebeten, wie die Förderung ab 2024 neu geregelt werden soll. Beide Vereine haben daraufhin eine Verlängerung der Förderung in der bisherigen Höhe ab 2024 beantragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Jugendförderung für die Schützenvereine „Die Wildmooser“ Egenburg und „Hubertus Weyhern“ ab 2024 für 5 Jahre und somit bis einschließlich 2028 bei jeweils 700 € jährlich zu belassen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

3 Antrag Fitnessgeräte am Sportgelände

Sachverhalt:

Antonia Jochner hat einen Antrag auf Aufstellung von Fitnessgeräten am Sportgelände gestellt (siehe Anhang). Seitens der Verwaltung kann die Initiative von jungen Gemeindebürgern nur begrüßt werden, da hiermit die Einbindung von Jugendlichen in den Gemeindealltag gefördert wird.

Wie im Antrag zutreffend beschrieben, könnten die Geräte für Groß und Klein eine weitere Ergänzung des Naherholungsangebots bieten.

Einzigste offene Frage ist die Auswahl der Geräte, Platzanordnung und natürlich die Finanzierung.

Da gerade im Gemeindehaushalt eine sehr angespannte Situation herrscht, sollte ein Plan für die langfristige Aufstellung erstellt, und zusätzliche Sponsoren gesucht werden.

Vorschlag wäre hierzu jährlich ein zusätzliches Gerät aufzustellen, nachdem ein Gesamtplan entwickelt wurde.

Hierzu sollte der Gemeinderat grundsätzlich seine Zustimmung erteilen,

Der Antragsteller soll eine mögliche Auswahl an Geräten mit den Kosten dem Gemeinderat vorlegen.

Die Verwaltung soll die Platzverhältnisse klären und danach dem Gemeinderat zur finalen Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss:

Der GR steht grundsätzlich dem Anliegen positiv gegenüber.

Die oben genannten Punkte sind zu klären und dem Gemeinderat erneut zur Beratung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

4 Neubau GV-Straße von Pfaffenhofen a.d. Glonn nach Unterumbach mit Geh- und Radweg

Sachverhalt:

Die GV-Straße von Pfaffenhofen a.d. Glonn nach Unterumbach wurde im ersten Schritt bereits bis zur Abzweigung nach Oberumbach incl. Geh- und Radweg in den Jahren 2014/ 2015 ausgebaut.

Der weitere Ausbau bis nach Unterumbach konnte damals nicht umgesetzt werden, da der benötigte Grunderwerb nicht möglich war.

Im Bereich des Waldstücks wurde 2014 sogar der Verlauf der geplanten Trasse vermessen und abgesteckt.

Im März 2021 wurden die Planungen für den nicht ausgebauten Abschnitt bis Unterumbach wieder aufgenommen, da die drei entsprechenden Grundstückseigentümer mit einer evtl. geänderten Trassenführung und einer dadurch angepassten Neuplanung Gesprächsbereitschaft signalisiert hatten.

Im Zuge der Neuplanung wurden angepasste Grunderwerbspläne, sowie verschiedenste Varianten zur Trassenführung durch das IB Hyna + Weiß erarbeitet und in **mehreren** Besprechungen zwischen der Verwaltung und den Grundstückseigentümern erörtert.

Das finale Ergebnis dieser Besprechungen war:

Zwei der Grundeigentümer sind voraussichtlich zu einer Grundabtretung bereit, der Grundeigentümer des mittleren Waldstücks nicht.

Da sich der benötigte Grunderwerb, auch nach erfolgter Neuplanung, leider nicht verwirklichen lässt schlägt die Verwaltung vor, den weiteren Ausbau der GV-Straße Pfaffenhofen a.d. Glonn – Unterumbach bis nach Unterumbach nicht weiter zu verfolgen, bzw. wenn möglich, mit den Grundstückseigentümern, die einer Abtretung zugestimmt haben, entsprechende Vorverträge bezüglich Grundstückssicherung abzuschließen.

Dadurch wird Zeit gewonnen, wenn evtl. später der Ausbau (Variante 1), bedingt durch einen möglichen Verkehrsunfall (Warum wird die Maßnahme erst durchgeführt, nachdem etwas passiert ist?) doch umgesetzt wird.

Beschluss:

Der Neubau / Ausbau der GV-Straße von Pfaffenhofen a.d. Glonn bis nach Unterumbach, beginnend von der Abzweigung nach Oberumbach, wird nicht weiterverfolgt.

Mit den beiden voraussichtlich zur Grundabtretung bereiten Eigentümern soll ein Vorvertrag, wie im Sachverhalt beschrieben, abgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5 **Gebühren- und Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn zum 01.09.2023 und 01.01.2024**

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 08.05.2023 hat der Gemeinderat einer Gebührenanpassung ab dem 01.01.2024 sowie ab 01.01.2025 zugestimmt. Die Verwaltung hat nunmehr eine entsprechende Änderung der Gebührensatzung erarbeitet.

Im Zuge der überörtlichen Prüfung für die Jahresrechnung 2018 mit 2020 und die Kassenprüfung des Rechnungsjahres 2021 wurde von der Rechnungsprüfung auf Seite 14 unter TZ 34 um Änderung der Gebührensatzung unter § 4 Abs. 2 gebeten, in welchem das Mittagessen nur bei Inanspruchnahme abgerechnet wird, sowie um Abänderung des § 4 Abs. 4 der Benutzungssatzung vom 01.08.2019 gebeten, in welchem die direkte Überweisung an den Lieferanten festgehalten wurde.

Die Verwaltung hat die Paragraphen in der Gebühren- und Benutzungssatzung entsprechend abgeändert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der neu gefassten Satzung über die Erhebung von Gebühren für die gemeindlichen Kinderhäuser der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Gebührensatzung) in der vorgelegten Fassung ohne Änderungen zu.

Die neue Kinderhaus-Gebührensatzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.11.2022 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 13:0

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der neu gefassten Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderhäuser der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Benutzungssatzung) in der vorgelegten Fassung ohne Änderungen zu.

Die neue Kinderhaus-Benutzungssatzung soll zum 01.09.2023 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 01.08.2019 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 13:0

6 **Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz auf Flst.-Nr. 341 der Gemarkung Weitenried, Schloßweg 4, 85235 Ebersried**

Sachverhalt:

Die Antragsteller beantragen die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Stellplatz mit 2 Varianten.

Das Hauptgebäude soll bei beiden Varianten 10,00 x 11,00 m groß werden.

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist somit nach der umgebenden Bebauung zu beurteilen.

Variante A: Ausführung des Wohnhauses als E + I mit 25 ° Dachneigung.

Variante B: Ausführung des Wohnhauses als E + D mit 45° Dachneigung.

Hinweis der Verwaltung:

Das bestehende Wohnhaus hat eine Größe von 10,00 x 8,00 m.

Es wird empfohlen, das geplante Gebäude an das Bestandsgebäude anzupassen.

Beschluss:

Beiden Varianten des Antrags auf Vorbescheid wird unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

- das Einfügungsgebot nach § 34 BauGB wird eingehalten
- eventuelle Anforderungen an den Brandschutz sind einzuhalten
- beim nachfolgenden Bauantragsverfahren müssen die Stellplätze rechnerisch und zeichnerisch laut der gemeindlichen Stellplatzsatzung nachgewiesen werden

Abstimmungsergebnis: 13:0

7 Bauantrag zum Neubau von drei Doppelhäusern inkl. Abbruch des Bestandsgebäudes auf Flst.-Nr. 28 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, Kirchenmalerweg, 85235 Egenburg

Sachverhalt:

In Bezug auf o.g. Bauantrag wurde in der Sitzung vom 30.05.2022 bereits einem Antrag auf Vorbescheid die Zustimmung erteilt.

Die Lage der 3 Doppelhäuser ist im Vergleich zum Antrag auf Vorbescheid leicht verändert. Die Größe der Gebäude ist unverändert. Die Wandhöhe von 6,50 m ist wie im Antrag auf Vorbescheid. Die Dachneigung wurde von 40° auf 26° reduziert.

Die Stellplätze werden nach den Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung errichtet.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Auf mögliche Immissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft wird hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8 Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-; 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“

8.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn hat in seiner Sitzung am 08.08.2022 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 08.11.2010 für die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen wieder aufzugreifen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“ mit Begründung in der Fassung vom 08.08.2022 fand in der Zeit vom 26.09.2022 bis 26.10.2022 statt.

Nach erfolgter Abwägung des Gemeinderates am 13.02.2023 zur frühzeitigen Beteiligung wurde der vorliegende Entwurf vom 13.02.2023 gebilligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 13.02.2023 fand in der Zeit vom 13.04.2023 bis 15.05.2023 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in diesem Beschlussvorschlag behandelt.

Von Bürgern gingen **KEINE** Stellungnahmen ein.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt München
- Regionaler Planungsverband München
- Landratsamt Dachau, Bauleitplanung
- Landratsamt Dachau, Kreisbrandinspektion
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Wasserwirtschaftsamt München
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Staatl. Bauamt Freising, Servicestelle München
- Staatl. Bauamt Augsburg
- Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern
- DB Netz AG, Regionalbereich Süd
- IHK München
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Ortsgruppe Odelzhausen
- Landesbund für Vogelschutz, KG Dachau
- Bayerische Staatsforsten
- Bayernwerk AG
- Deutsche Telekom AG
- Energie Südbayern GmbH
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- Telefonica O2 Germany GmbH & Co. OHG
- Vodafone Kabel Deutschland
- Bayernets GmbH
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Deutsche Flugsicherung GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt
- Deutsche Bahn AG, Immobilien
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Erzbischöfliches Ordinariat München
- Handelsverband Bayern e. V.
- Erholungsflächenverein e. V.
- Deutscher Wetterdienst
- Altonetz
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe
- Regierung von Schwaben, Raumordnung und Landesplanung
- Gemeinde Odelzhausen
- Gemeinde Ried
- Gemeinde Egenhofen
- Gemeinde Mittelstetten
- Gemeinde Eurasburg

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern
- DB Netz AG, Regionalbereich Süd
- Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Ortsgruppe Odelzhausen
- Landesbund für Vogelschutz, KG Dachau
- Bayerische Staatsforsten
- Deutsche Telekom AG
- Energie Südbayern GmbH
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland
- Deutsche Flugsicherung GmbH
- Deutsche Bahn AG, Immobilien
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Handelsverband Bayern e. V.
- Erholungsflächenverein e. V.
- Gemeinde Ried
- Gemeinde Mittelstetten

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken geäußert:

- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt München
- Regionaler Planungsverband München
- Erzbischöfliches Ordinariat München
- AltoNetz GmbH
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe
- Gemeinde Egenhofen

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung abgegeben:

- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde vom 12.04.2023
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern vom 13.04.2023
- Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange vom 28.04.2023
- Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz vom 24.04.2023
- Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde vom 09.05.2023
- Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle vom 26.04.2023
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck vom 15.05.2023
- Wasserwirtschaftsamt München vom 04.05.2023
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 02.05.2023
- Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 10.05.2023
- Staatl. Bauamt Freising, Servicestelle München vom 05.05.2023
- Staatl. Bauamt Augsburg vom 17.04.2023
- IHK München vom 08.05.2023
- Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 15.05.2023
- Bayernwerk Netz GmbH vom 25.04.2023
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 06.04.2023

- Bayernets GmbH vom 11.04.2023
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 12.05.2023
- Eisenbahn-Bundesamt vom 26.04.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 11.04.2023
- Deutscher Wetterdienst vom 04.05.2023
- Regierung von Schwaben vom 27.04.2023
- Gemeinde Odelzhausen vom 15.05.2023
- Gemeinde Eurasburg vom 04.05.2023

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen im Sachverhalt zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 13:0

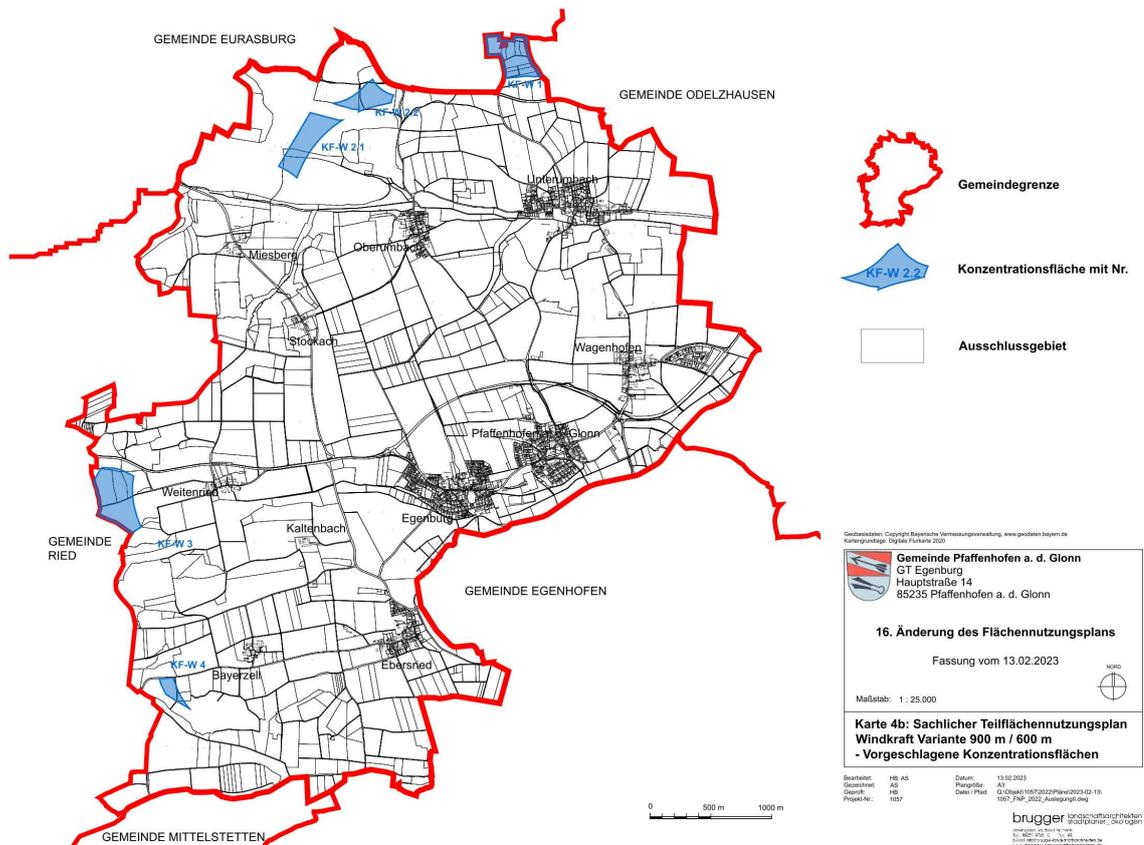
8.1.1 Beschluss zu „Rotor-out“

Sachverhalt:

Bislang enthält der FNP keine Aussage zum Rotor. In der Begründung (Kap. 8) steht nur: *„Innerhalb einer Konzentrationsfläche sollen das Fundament, der Mast sowie die Gondel als eigentlicher Emissionsort liegen.“* Zur Klarstellung soll hierzu ein Beschluss gefasst und die Begründung (Kap. 8) entsprechend ergänzt werden.

Damit stehen die kompletten Konzentrationsflächen mit **40,80 ha** (= **1,95 %** der Gemeindefläche) als Aufstellfläche für Windkraftanlagen zur Verfügung.

Wenn die Gemeinde mit dem Vorhabenträger im Gespräch ist, besteht jedoch ein gewisser Spielraum, wo man die konkreten Standorte für die Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen festlegt.



Beschluss:

In der Begründung wird definiert, dass die Rotorblätter auch über die Konzentrationsfläche hinausragen dürfen (= „Rotor-out“).

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.2 Regionaler Planungsverband München vom 02.05.2023

Sachverhalt:

Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München teilt mit, dass zum o. g. Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden.

Beschluss:

Wie in der Abwägung bzw. dem Beschluss zur Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands vom 09.11.2022 beschlossen, geht die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn davon aus, dass die Konzentrationsflächen aus dem Teil-FNP Windkraft der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn vom Regionalen Planungsverband als Grundlage für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Form von Vorranggebieten übernommen werden. Der Gemeinderat verweist auf die Übernahme der Konzentrationsflächen in den Regionalplan.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.3 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde vom 12.04.2023

Sachverhalt:

Zu den o. g. Planungen wurde bereits mit Schreiben vom 26.10.2022 Stellung genommen und, neben Hinweisen zu Folgeverfahren sowie zu fachplanerisch zu vertretenden Belangen, keine grundsätzlichen Einwände aus raumordnerischer Sicht geäußert.

Die Planungen liegen nun erneut vor, in den raumordnerisch relevanten Grundzügen sind keine wesentlichen Veränderungen erfolgt.

Die Planungen stehen daher den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Die in o. g. Schreiben ausgeführten Hinweise haben ebenfalls weiterhin Bestand.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die grundsätzlich zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern zur Kenntnis und verweist auf die Abwägung und den Beschluss vom 13.02.2023.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.4 Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern vom 13.04.2023

Sachverhalt:

Das Luftamt Südbayern ergänzt die Stellungnahme vom 27.09.2022 (siehe Anlage 1) um Folgendes:

Seit der letzten Stellungnahme wurde der betreffende Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG verkleinert, so dass sich nun sämtliche Konzentrationsflächen außerhalb dessen befinden.

Wir empfehlen deshalb dringend, das BAF erneut zur Stellungnahme aufzufordern.

Abwägung

Die Gemeinde bedankt sich für den Hinweis, dass der betreffende Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG verkleinert wurde und sich nun sämtliche Konzentrationsflächen außerhalb dessen befinden.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hat am 12.05.2023 bereits erneut als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben.

Beschluss:

Da sämtliche Konzentrationsflächen nun außerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG liegen, wird der entsprechende Hinweis in Kap. 8.2 der Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst.

Die Gemeinde verweist auf die Stellungnahme des BAF vom 12.05.2023.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.5 Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange vom 28.04.2023

Sachverhalt:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:

Wir bitten darum in der Begründung zur Konzentrationsfläche KF-W 3 auf etwaige Auswirkungen auf die Richtfunkstrecke im Nordwesten der Fläche einzugehen.

Abwägung

Auf der nachfolgenden Planungsebene finden bzgl. der Richtfunkstrecke im Nordwesten der Konzentrationsfläche KF-W 3 Abstimmungen mit dem Richtfunkstreckenbetreiber statt. Dadurch kann ein ggf. erforderlicher Freihaltekorridor genau definiert und mögliche negative Auswirkungen auf die Richtfunkverbindung vermieden werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn nimmt die Hinweise des Fachbereichs Rechtliche Belange am Landratsamt Dachau zur Kenntnis und ergänzt in der Begründung zur Konzentrationsfläche KF-W 3, dass auf der nachfolgenden Planungsebene Abstimmungen mit dem Richtfunkstreckenbetreiber erforderlich sind, um negative Auswirkungen auf die Richtfunkverbindung zu vermeiden.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.6 Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz vom 24.04.2023

Sachverhalt:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht teilen wir zur vorgelegten Planung Folgendes mit:

Zu Nr. 4.3 Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (Windenergieerlass Bayern 2016)

Entsprechend dem Schreiben des StMB vom 24.03.2023 wird der Bayerische Windenergieerlass (Gemeinsame Bekanntmachung vom 19.07.2016) spätestens zum 31. August 2023 außer Kraft treten. Er wird durch die flexiblere „Themenplattform Windenergie“ im Internet abgelöst. Wir empfehlen daher, die Planungshinweise darauf abzustellen und den Verweis auf die Themenplattform Windenergie aufzunehmen.

Zu Nr. 5 Vorgehensweise

Bezüglich der Beurteilung der Lärmimmissionen empfehlen wir ebenfalls den Hinweis auf die künftig geltende „Themenplattform Windenergie“ aufzunehmen.

Zu Nr. 6 und 7 Restriktionen der harten und weichen Tabuzonen in Bezug auf den Immissionsschutz

Entsprechend der gemeindlichen Abwägung soll die detaillierte Berechnung der Mindestabstände in der nachfolgenden Planungsebene bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Hierzu weisen wir nochmals darauf hin, dass die Ermittlung der harten Tabuzonen nicht der aktuell geltenden Berechnungsvorschrift entspricht und daher insbesondere bei allgemeinen Wohngebieten zu geringe Abstände angesetzt wurden.

Für die weichen Tabuzonen wurden weitere Kriterien berücksichtigt, z.B. die Erhöhung des Referenzschalleistungspegels auf 110 dB(A) (entsprechend zwei WEA mit je 106,8 dB(A)), die Gleichstellung der Mindestabstände für Misch- und Dorfgebiete mit denjenigen für allgemeine Wohngebiete zur Erhöhung der Akzeptanz, sowie die Berücksichtigung eines Puffers für künftige Siedlungsentwicklungen. Durch diese Abstandserhöhungen (weiche Tabuzonen) wird die nicht aktualisierte Berechnungsmethode zwar teilweise ausgeglichen, die vorgenannten Pufferflächen werden jedoch teilweise deutlich reduziert. Soweit zudem eine vorhandene Lärmvorbelastung vorliegt, können zur Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände nach dem aktuellen Berechnungsverfahren ggf. Maßnahmen zum Lärmschutz während der Nachtzeit erforderlich werden.

Rechtsgrundlagen

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm.

Abwägung

Zu Nr. 4.3 Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (Windenergieerlass Bayern 2016) und Nr. 5 Vorgehensweise

Ein Verweis auf die „Themenplattform Windenergie“, die den Bayerischen Windenergieatlas spätestens zum 31. August 2023 ablösen soll, wird wie empfohlen aufgenommen.

Zu Nr. 6 und 7 Restriktionen der harten und weichen Tabuzonen in Bezug auf den Immissionsschutz
 Gemäß einer überschlägigen Berechnung nach dem Interimsverfahren für einen Schalleistungspegel von 106,8 dB(A) ergeben sich gemäß **Mail Frau Würwa, Landratsamt Dachau – Technischer Umweltschutz vom 23.05.2023** die Abstände in der folgenden Tabelle. Eine ggf. vorhandene Vorbelastung müsste noch zusätzlich berücksichtigt werden.

Die Immissionsrichtwerte (IRW) nach der TA Lärm sind nach orientierender Berechnung bei folgenden Abständen ausgeschöpft:

IRW WA	40 dB(A) nachts:	750 m
IRW M	45 dB(A) nachts:	425 m
IRW GE	50 dB(A) nachts:	250 m

In der **16. Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. Begründung Kap. 7.1)** sind folgende Abstände berücksichtigt:

Art der baulichen Nutzung	Abstände der harten Tabuzone (bei einem Schallpegel einer Einzelanlage von 106,8 dB (A))	Mindestabstände eines Windparks (Referenzschallpegel von 110 dB (A) gem. Datenblätter Lfu)	Abstände der weichen Tabuzone	
			Variante 900 m / 600 m	Variante 1.000 m / 700 m **
Allgemeines Wohngebiet (WA)	600 m	775 m	900 m	1.000 m
Mischgebiet, Mischgebiet Dorf (MD/ MI)	400 m (500 m)*	525 m	900 m	1.000 m
Außenbereich	400 m (500 m)*	525 m	600 m	700 m
Gewerbe (G)	250 m	350 m	400 m	400 m

* Berücksichtigung der optisch bedrängenden Wirkung, mindestens 2 x Anlagenhöhe
 ** Variante 1.000 m / 700 m wird derzeit nicht weiterverfolgt

Die Mindestabstände für Gewerbe und Gemischte Bauflächen werden somit eingehalten. Der Mindestabstand für Allgemeine Wohngebiete wäre jedoch nach der obigen Berechnungsmethode mit 750 m höher anzusetzen als die in der Harten Tabuzone berücksichtigten 600 m. Die in der weichen Tabuzone vorgesehenen 900 m Abstand liegen jedoch 150 m über dem Mindestabstand von 750 m. Zusätzlich kann eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte sofern nötig auch durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen (z. B. schallreduzierter Modus in der Nachtzeit) erreicht werden.

Die Gemeinde hält deshalb an den in der Planung (Stand 13.02.2023) vorgesehenen Abständen zu Siedlungsflächen in der harten und weichen Tabuzone fest. Detaillierte Berechnungen (Schallgutachten) sind auf der nachfolgenden Planungsebene bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Beschluss:

Die Gemeinde Pfaffenhofen an der Glonn nimmt die Hinweise zur Kenntnis. In Kap. 4.3 und 5 der Begründung wird ein Verweis auf die „Themenplattform Windenergie“ aufgenommen.

Ansonsten hält die Gemeinde an der vorliegenden Planung fest und verweist auf die nachfolgende Planungsebene bzw. das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.7 Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde vom 09.05.2023

Sachverhalt:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:

Auf die in Ziffer IV) der Stellungnahme vom 27.10.2022 erläuterten naturschutzfachlichen Bedenken bzgl. des Standorts KF-W4 westlich von Bayerzell sei nochmals verwiesen.

Rechtsgrundlagen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7a i.V. mit § 1a Abs. 3 BauGB

Grenzen der Abwägung

§ 1 Abs. 7 BauGB

Ziffer IV) der Stellungnahme vom 27.10.2022:

Bezüglich des Standorts KF-W4 westlich von Bayerzell bestehen aufgrund der Lage in einem technisch nicht vorbelasteten Raum (wie vergleichsweise bei KF-W1) naturschutzfachliche Bedenken. Die mit dem Bau einer WEA verbundenen massiven Eingriffe ins Landschaftsbild kommen in dem laut Waldfunktionskarte des Landkreises Dachau als Waldfläche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild eingestuftem Bereich besonders negativ zu tragen. Dieser Standort sollte daher seitens der Gemeinde nochmals überprüft werden.

Abwägung vom 13.02.2023 zu Ziffer IV) der Stellungnahme vom 27.10.2022:

Der Standort KF-W4 wird von der Höheren Naturschutzbehörde als „grundsätzlich geeignetes Gebiet“ eingestuft, in dem mit hoher Wahrscheinlichkeit keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Der gem. Waldfunktionskarte des Landkreises Dachau als Waldfläche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild bewertete Wald soll erhalten bleiben. Die Konzentrationsfläche grenzt hier lediglich an.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis und verweist auf die Abwägung vom 13.02.2023. Am Standort KF-W4 wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.8 Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle vom 26.04.2023

Sachverhalt:

Zu oben bezeichnetem Vorhaben baten Sie um Stellungnahme hinsichtlich der Belange des Brand-schutzes in Abstimmung mit der Feuerwehr.

Wir bitten, bei den konkreten Bebauungsverfahren auch weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Gegen den Flächennutzungsplan bestehen grundsätzlich keine Einwände.

1. Allgemeines

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe, im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichend technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

2. Feuerwehr

Die nächstgelegene Feuerwehr ist die Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhofen a. d. Glonn. Unterstützt wird diese durch die Feuerwehren aus dem Gemeindebereich Odelzhausen.

Ein Hubrettungsfahrzeug steht hier in der Hilfsfrist nicht zur Verfügung.

3. Hilfsfristen

Die Hilfsfrist wird im betroffenen Bereich des Gemeindegebiet Pfaffenhofen a. d. Glonn durch die o. g. Einheiten in der Regel eingehalten.

4. Löschwasser

Durch die Gemeinde ist die notwendige Löschwasserversorgung bereitzustellen und zu unterhalten. Wird die Bereitstellung von Löschwasser an einen Zweckverband (übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahmeeinrichtungen (Hydranten) einschließlich deren Pflege vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze und Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich sind.

Die zur Verfügung zu stellende Löschwassermenge richtet sich nach der Art und Größe der Bebauung und ist dementsprechend zu ermitteln.

Es sind unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 mit je 300 m³ Fassungsvermögen zu errichten und ständig gefüllt vorzuhalten.

Sind in Windkraftanlagen festeingebaute Löschanlagen vorhanden kann das Fassungsvermögen in den unterirdischen Löschwasserbehältern auf 100 m³ reduziert werden.

5. Flächen der Feuerwehr

Die Flächen der Feuerwehr sind nach der Richtlinie „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu erstellen und in Betrieb zu halten, sowie entsprechend freizuhalten.

6. Feuerwehreinsatzpläne

Für die Windkraftanlagen ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 mit Wasserentnahmestellen, Aufstellflächen für die Feuerwehr und Gefahrenbereich der Rotorblätter zu erstellen.

Für die Erstellung der Feuerwehrpläne ist eine Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamt Dachau vorzunehmen.

Kontakt: brandschutzdienststelle@lra-dah.bayern.de

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die Hinweise der Brandschutzdienststelle zur Kenntnis und verweist bezüglich Löschwasserbehältern, Flächen für die Feuerwehr und Feuerwehreinsatzplänen auf die nachfolgende Planungsebene.

Abstimmungsergebnis: 13:0

Sachverhalt:

Zum oben genannten Vorgang nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck in Ergänzung der Stellungnahme vom 26.10.2022 wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

Von der Planung sind landwirtschaftliche Flächen und Betriebe betroffen.

Sollte die Bebauung von Offenland erfolgen, ist darauf zu achten, dass bei der Wahl der Kompensationsmaßnahmen idealerweise produktionsintegrierte Maßnahmen (Erwerb von Ökopunkten einfach möglich z. B. über die Bayerische Kulturlandstiftung oder die ÖkoAgentur) bzw. Flächen gewählt werden, die für die landwirtschaftliche Produktion weniger bedeutsam sind.

Bei einer Errichtung im Wald sind ebenfalls möglichst Flächen zur Aufforstung zu bevorzugen, die landwirtschaftlich wenig bedeutsam sind (geringe Bonität).

Wenn nach dem Rückbau der Windkraftanlagen (WKA) der Kompensationsbedarf entfällt und die Baufläche wieder aufgeforstet wird, ist die landwirtschaftliche Folgenutzung der dann nicht mehr notwendigen Kompensationsfläche zu ermöglichen.

Auf diesen Flächen sollte somit die landwirtschaftliche Folgenutzung nach Rückbau der WKA in den Planungen aufgenommen werden.

Bei der Konzentrationsfläche KF-W 3 ist der Bereich größte Teil der Konzentrationsfläche mit der Flurnummer 32, Gemarkung Weitenried, von überdurchschnittlicher Bodenqualität. Diese Flächen können analog der Einstufung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen als Ausschlussflächen bewertet werden. Dieser Bereich ist somit von der Bebauung mit WKA freizuhalten.

Durch eine entsprechende Anpassung der Fläche KF-W 3 bleibt die Errichtung einer WKA unseres Erachtens in dieser Fläche weiterhin problemlos möglich. Deshalb kann diesem landwirtschaftlichen Belang einfach Rechnung getragen werden, ohne den übergeordneten Wunsch die Errichtung von WKAs zu errichten, entgegenzustehen.

Bereich Forsten:

Keine Ergänzungen zur Stellungnahme vom 26.10.2022

Abwägung

Zum Bereich Landwirtschaft:

Die Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen und landwirtschaftlicher Folgenutzung auf nicht mehr erforderlichen Kompensationsflächen nach Rückbau der Windkraftanlagen werden auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt.

An der Konzentrationsfläche KF-W 3 möchte die Gemeinde in vollem Umfang festhalten. Der überdurchschnittlichen Bodenqualität auf Fl.-Nr. 32, Gemarkung Weitenried kann ggf. durch Platzierung der Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationsfläche begegnet werden.

In der Begründung wird der Hinweis auf die überdurchschnittliche Bodenqualität im Bereich der Konzentrationsfläche KF-W 3 aufgenommen.

Bei der Gewichtung ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Zum Bereich Forsten:

Es wird auf die Abwägung vom 13.02.2023 verwiesen.

Beschluss:

Die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn nimmt die Hinweise des AELF zur Kenntnis und verweist bzgl. Kompensationsmaßnahmen und landwirtschaftlicher Folgenutzung auf nicht mehr erforderlichen Kompensationsflächen auf die nachfolgende Planungsebene.

An der Konzentrationsfläche KF-W 3 möchte die Gemeinde in vollem Umfang festhalten. In der Begründung wird der Hinweis auf die überdurchschnittliche Bodenqualität im Bereich der Konzentrationsfläche KF-W 3 aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.10 Wasserwirtschaftsamt München vom 04.05.2023

Sachverhalt:

Mit dem genannten Flächennutzungsplan besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, sofern die bereits in unserer letzten Stellungnahme mitgeteilten und nicht in den Flächennutzungsplan übernommenen Punkte bei der Planung berücksichtigt werden.

Die in der Abwägung enthaltene der Anmerkung, moderne Windkraftanlagen enthielten keine wassergefährdenden Stoffe, ist sehr erfreulich. Dies gilt jedoch wahrscheinlich nicht für die beim Bau zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Gerätschaften. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Gründung von Bauwerken in stark wasserbeeinflussten Bereichen erschwert sein kann, was sich auch auf ihre Gründungstiefe auswirken kann. Ob eine maximale Gründungstiefe von 0,5 m in jedem Fall eingehalten werden kann, ist uns nicht bekannt. Nach unserer Erfahrung ergeben sich in wassersensiblen und durch oberflächennahes Grundwasser geprägten Gebieten regelmäßig Erschwernisse bei der Ausführung von Planungen. Greift die Gründung in den Bereich des Grundwassers ein, so handelt es sich zudem um eine Gewässerbenutzung, welche einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf. Wir empfehlen die Berücksichtigung dieser Punkte im Flächennutzungsplan.

Die zur Kenntnis genommene, jedoch nicht in den FNP übernommene, Anforderung, Abstand von den Gewässern im Planungsgebiet zu halten, ist aus wasserrechtlicher Sicht bindend. Eine Missachtung dieser Vorgabe stellt einen Verstoß gegen das Wasserrecht dar, der unter Umständen nicht geheilt werden kann. Wir empfehlen daher, diesen Punkt unserer Stellungnahme vom Oktober 2022 in den FNP aufzunehmen.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts (WWA) zur Kenntnis und verweist auf die konkrete Anlagenplanung, bei der die Hinweise des WWA zu beachten sind.

In die Begründung (Kap. 8.2) wird der Hinweis aufgenommen, dass die Konzentrationsflächen 1, 2.1 und 2.2 von wassersensiblen Bereichen durchzogen sind, dies entsprechend auf der nachfolgenden Planungsebene zu beachten ist, sich dadurch Erschwernisse bei der Ausführung der Planung ergeben können und sofern die Gründung in den Bereich des Grundwassers eingreift, eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Auch der Hinweis auf die vorhandenen Gewässer (Miegersbach in Konzentrationsfläche 1 und Nebenarm des Umbachs in Konzentrationsfläche 2.1) sowie die Notwendigkeit der Beachtung eines Abstandes von 5 m bei der konkreten Anlagenplanung wird in der Begründung zu den jeweiligen Konzentrationsflächen (Kap. 8.2) ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.11 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 02.05.2023

Sachverhalt:

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Stellungnahme von 11.10.2022 zur oben genannten Planung gültig ist.

Abwägung

In der Stellungnahme vom 11.10.2022 hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf 11 landschaftsprägende Denkmäler im Umkreis von 10 km um die Konzentrationsflächen hingewiesen.

Gemäß dem Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung vom 13.12.2022 zur Änderung des Bayer. Denkmalschutzgesetzes sollen bei der Errichtung von Windenergieanlagen Erlaubnisverfahren nur noch auf Nähefälle bei „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ beschränkt werden um mehr geeignete Flächen für Windenergieanlagen zu aktivieren.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die Hinweise zu den landschaftsprägenden Denkmälern im Umkreis von 10 km um die Konzentrationsflächen nochmals zur Kenntnis und verweist auf den Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung vom 13.12.2022 zur Änderung des Bayer. Denkmalschutzgesetzes.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.12 Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 10.05.2023

Sachverhalt:

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen wird die **Rohstoffgeologie** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplanten Konzentrationsflächen für Windkraft (KF-W1 bis KF-W4) nicht unmittelbar betroffen.

Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externen Ausgleichsflächen im weiteren Verfahren ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Tel. 09281/1800-4751, Referat 105) oder an Frau Anja Gebhardt (Tel. 09281/1800-4757, Referat 105).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Dachau (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt München wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Abwägung

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass Belange der Rohstoffgeologie durch die geplanten Konzentrationsflächen für Windkraft (KF-W1 bis KF-W4) nicht unmittelbar betroffen sind.

Das LfU wird auch im weiteren Verfahren beteiligt.

Bei der Gewichtung ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau liegt eine Stellungnahme vom 09.05.2023 vor. Die Untere Immissionsschutzbehörde (Fachbereich Technischer Umweltschutz am Landratsamt Dachau) hat am 24.04.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Vom Wasserwirtschaftsamt München ist eine Stellungnahme vom 04.05.2023 eingegangen.

Beschluss:

Die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die Abwägung zu den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, des Technischen Umweltschutzes (Landratsamt Dachau) und des Wasserwirtschaftsamts München.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.13 Staatl. Bauamt Freising, Servicestelle München vom 05.05.2023

Sachverhalt:

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Freising keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

-keine -

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

-keine -

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Mit der Veröffentlichung des Ministerialschreibens (Zeichen: StMB-25-4611.10-2-60-143) vom 24.03.2023 wird bekannt gegeben, dass der Bayerische Windenergie-Erlass (Gemeinsame Bekanntmachung vom 19. Juli 2016, AllMBI. S. 1642 ff.) spätestens zum 31. August 2023 außer Kraft treten und künftig von einer flexibleren „Themenplattform Windenergie“ im Internet abgelöst werden wird. Das Schreiben beinhaltet zudem eine Auflistung von Anpassungen und Änderungen mehrerer Kapitel des Bayerischen Windenergie-Erlasses. Aufgrund der neuen materiellen Rechtslage musste unsere Stellungnahme vom 25.10.2022 dahingehend angepasst werden.

Es stehen einzelne Straßenbegleitgehölze am südlichen Straßenrand der St2051 südlich der KF-W 1. Sollten diese Gehölze auf der späteren und konkreteren Planungsstufe des Bebauungsplans im Weg stehen, müssen auf Staatsstraßengrund entsprechende Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers stattfinden.

2.4.1 Bauverbot

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt folgende Bereiche der Freien Strecke der St 2051, sowie der St 2052 entlang der Freien Strecke ein:

- KF-W1: St 2051 Abschnitt 350 Station 0,920

- KF-W2: St 2051 Abschnitt 320 Station 1,350

- KF-W3: St 2052 Abschnitt 380 Station 0,180

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) ergeben sich, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Mindestabstände. Die straßenrechtlichen Anbauvorschriften gemäß Art. 23, 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sind zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von der WKA einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Das bedeutet, dass Bundes- und Staatsstraßen 40 m ab dem äußeren Fahrbahnrand von der WKA einschließlich ihres Rotors freizuhalten sind. Der Rotor darf damit – auch bei entsprechender Drehbewegung – grundsätzlich nicht in die Anbaubeschränkungszone hineinragen. Die Abstände für die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen sind in die Flächennutzungsplanung einzutragen.

2.4.2 Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes sollte bestenfalls über das untergeordnete Straßennetz erfolgen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG). Gemäß Bauleitplanung wird unter Punkt 10 „Erschließung“ darauf hingewiesen, dass die Konzentrationsflächen KF-W 1 und KF-W 2 sich in der Nähe der St 2051 und KF-W 3 an der Staatsstraße 2052

befinden. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die neu zu errichtenden Zufahrten auf voller Länge und Breite staubfrei zu befestigen ist. Für die Zufahrten sind Sondernutzungserlaubnisse, in welchen alle weiteren Auflagen, wie beispielsweise der Errichtung einer Linksabbiegespur je nach Verkehrsaufkommen, für die Errichtung der Zufahrt aufgeführt werden, bei der Straßenbauverwaltung zu beantragen.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Verpflichtung des Straßenbaulastträgers aus den allgemeinen straßenrechtlichen Sicherheitsvorschriften, einen verkehrssicheren Betrieb auf seinen Straßen sicherzustellen (vgl. Art. 10 BayStrWG), kann als öffentlicher Belang im Einzelfall größere Abstände fordern oder u. U. der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung insgesamt entgegenstehen. Über die gesetzlichen Anbauvorschriften hinaus können sich daher aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs weitergehende Anforderungen ergeben. Dies trifft auf Streckenabschnitten zu, die eine erhöhte Aufmerksamkeit bedingen, bei Ablenkungsgefahr etwa durch Schattenwurf oder Eiswurf. Solche Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind im Einzelfall aufgrund der Lage des Standortes zur Straße und der konkreten Anlagenplanung zu beurteilen.

Die in der Liste der Technischen Baubestimmungen (Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 BayBO) unter der Lfd. Nr. A 1.2.8/6 als technische Regel eingeführte „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ ist zu beachten. Nach der Anlage A 1.2.8/6 dieser Richtlinie sind Abstände zu Verkehrswegen wegen der Gefahr des Eiswurfes einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. In nicht besonders eisgeforderten Regionen gelten Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen als ausreichend. Gegebenenfalls bedarf es hierzu einer sachverständigen Einschätzung.

Soweit die erforderlichen Abstände bei Eiswurfgefahr nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Einsatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch sie ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung) vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die gutachterliche Stellungnahme eine Bewertung des Eiswurftrisikos für die Straße im konkreten Einzelfall enthält. Kommt das Gutachten in seiner Risikoanalyse zum Ergebnis, dass das individuelle Risiko durch Eiswurf für einzelne Autofahrer oder sonstige Verkehrsteilnehmer vernachlässigbar klein und das kollektive Risiko für den gesamten Verkehr im akzeptablem bzw. tolerierbaren Bereich liegt, kann die Zustimmung zur WKA vom Baulastträger erteilt werden unter der Voraussetzung, dass das einwandfreie Funktionieren der automatisierten Abschaltung bei Eisbildung sichergestellt ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Anbauverbotszonen voraussichtlich nicht zum Schutz der geplanten Bebauung (Gemeinbedarfsfläche) vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen genügen.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Freising – Servicestelle München - zu übersenden.

Abwägung

Zu Straßenbegleitgehölzen am südlichen Straßenrand der St 2051 südl. der KF-W1:

Der Hinweis, dass für diese Gehölze -sofern sie auf der späteren Planungsstufe des Bebauungsplanes im Weg stehen- auf Staatsstraßengrund entsprechende Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers stattfinden müssen, wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.4.1 Bauverbot:

In der Begründung unter Kap. 6.3.1 ist bereits Folgendes aufgeführt:

*Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer darf durch städtebauliche Planungen nicht beeinträchtigt werden. Die Bauverbotszonen für die öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Bundesfernstraßen, werden durch das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) geregelt. Gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG ist bei Staatsstraßen eine Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn einzuhalten. Zusätzlich ist der Rotorradius der Referenzanlage von 80 m zur Bauverbotszone hinzuzufügen. Damit ergibt sich eine **Abstandsfläche von 100 m** beidseitig vom Fahrbahnrand, die von einer Bebauung durch Windkraftanlagen freizuhalten ist.*

Die Konzentrationsflächen und damit auch die aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden konkreten Standorte für Windkraftanlagen im Bebauungsplan sind somit mehr als 100 m von den Staatsstraßen entfernt. Der Abstand von 100 m entlang der Staatsstraßen ist in Karte 1: Harte Tabuzone dargestellt. Dieser Abstand überlagert die Anbauverbotszonen (20 m) und Anbaubeschränkungszone (40 m) entlang der Staatsstraßen.

In der Begründung (Kap. 6.3.1) wird zusätzlich ergänzt:

Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2023 wird der Bayerische Windenergie-Erlass (Gemeinsame Bekanntmachung vom 19. Juli 2016, AllMBl. S. 1642 ff.) spätestens zum 31. August 2023 durch die „Themenplattform Windenergie“ abgelöst. Das Staatliche Bauamt Freising hat in seiner Stellungnahme vom 05.05.2023 darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen materiellen Rechtslage neben der Anbauverbotszone grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone (Art. 24 BayStrWG: bei Staatsstraßen 40 m ab dem äußeren Fahrbahnrand / bei Kreisstraßen 30 m ab dem äußeren Fahrbahnrand) von Windkraftanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten ist. Der Rotor darf damit – auch bei entsprechender Drehbewegung – grundsätzlich nicht in die Anbaubeschränkungszone hineinragen. Dies ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Bei der Beschreibung der einzelnen Konzentrationsflächen in Kap. 8.2 wird bei den Flächen KF-W 1, 2,2 und 3 jeweils der Hinweis ergänzt, dass der Rotor nicht in die Anbaubeschränkungszone hineinragen darf.

Zu 2.4.2 Erschließung:

Der Hinweis auf staubfreie Befestigung der neu zu errichtenden Zufahrten zu KF-W1 und KF-W2 (in der Nähe der St 2051) und KF-W3 (an der St 2052), wird insofern aufgenommen, dass die Einfahrtstrichter zur Staatsstraße und Kreisstraße staubfrei erstellt werden. Details sind mit dem Staatlichen Bauamt Freising bzw. der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Die Zufahrten auf der gesamten Länge und Breite zu asphaltieren hält der Gemeinderat nicht für erforderlich.

Ggf. erforderliche Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung der Zufahrt werden im konkreten Verfahren bei der Straßenbauverwaltung beantragt.

Zu 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Der Hinweis, dass im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs größere Abstände erforderlich sein können und dies im Einzelfall aufgrund der Lage des Standortes zur Straße und der konkreten Anlagenplanung zu beurteilen ist, wird zu Kenntnis genommen.

In Kap. 4.3.4 der Begründung sind die Aussagen zur Eiswurfgefahr bereits weitestgehend aufgeführt. Diese werden um den Hinweis auf die zu beachtende „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ ergänzt.

Bezüglich konkreten Angaben zum Immissionsschutz wird auf die nachfolgende Planungsebene (B-Plan/ Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) verwiesen.

Bei der Gewichtung ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die Hinweise des Staatlichen Bauamts Freising zur Kenntnis und verweist auf die Ausführungen in der Begründung zum Flächennutzungsplan sowie den vorgesehenen Abstand der Konzentrationsflächen von 100 m zu den Staatsstraßen.

In Kap. 6.3.1 und 8.2 der Begründung wird der Hinweis ergänzt, dass der Rotor nicht in die Anbaubeschränkungszone hineinragen darf.

Der Hinweis auf staubfreie Befestigung der neu zu errichtenden Zufahrten zu KF-W1 und KF-W2 (in der Nähe der St 2051) und KF-W3 (an der St 2052), wird insofern aufgenommen, dass die Einfahrts-trichter zur Staatsstraße und Kreisstraße staubfrei erstellt werden. Details sind mit dem Staatlichen Bauamt Freising bzw. der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Die Zufahrten auf der gesamten Länge und Breite zu asphaltieren hält der Gemeinderat nicht für erforderlich.

Ggf. erforderliche Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung der Zufahrten sowie konkrete Angaben zum Immissionsschutz finden auf der nachfolgenden Planungsebene Berücksichtigung.

Zu den Ausführungen bzgl. Eiswurfgefahr in Kap. 4.3.4 der Begründung erfolgt eine Ergänzung hinsichtlich der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, die bei der konkreten Anlagenplanung zu beachten ist.

Durch das Genehmigungsverfahren ist sichergestellt, dass die Vorschriften eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.14 Staatl. Bauamt Augsburg vom 17.04.2023

Sachverhalt:

Der o. g. Flächennutzungsplan liegt in der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn im Landkreis Dachau. Für diesen Landkreis ist das Staatliche Bauamt Freising zuständig, von daher bitten wir Sie, die Beteiligung an das Staatliche Bauamt Freising zu schicken.

Die Staatsstraßen 2051 und 2052 im Landkreis Aichach-Friedberg sind von der Ausweisung der Konzentrationsflächen Windkraft nicht betroffen, sofern die Bauverbots- und Baubeschränkungs-zonen nach BayStrWG eingehalten werden.

Beschluss:

Das Staatliche Bauamt Freising wurde bereits beteiligt und hat am 05.05.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Die Konzentrationsflächen befinden sich in einem Abstand von 100 m zu den Staatsstraßen und damit außerhalb der Bauverbotszone (20m) und Baubeschränkungszone (40m) gem. BayStrWG.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.15 IHK München vom 08.05.2023

Sachverhalt:

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist es weiterhin zu begrüßen, dass mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Darstellung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan geschaffen werden.

Mit dem dargelegten Planvorhaben besteht daher nach wie vor Einverständnis.

Wünschenswert wäre jedoch das Hervorheben angepasster Textpassagen. Dadurch wird die Bearbeitung erleichtert und Änderungen sind leichter nachvollziehbar.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die Zustimmung der IHK München zu der Planung zur Kenntnis. Der Hinweis auf ein Hervorheben angepasster Textpassagen wird aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.16 Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 15.05.2023

Sachverhalt:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die nochmalige Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Beteiligungsverfahren der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn und nimmt die dankenswerterweise übersichtlich dargelegten Ergebnisse der Gemeinderatssitzung vom 13. Februar 2023 zur Kenntnis.

Der Stellungnahme von Oktober 2022 ist bezüglich der Planungen für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von unserer Seite nichts hinzuzufügen.

Beschluss:

Die Zustimmung der Handwerkskammer für München und Oberbayern zu der Planung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.17 Bayernwerk Netz GmbH vom 25.04.2023

Sachverhalt:

Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Mit dem Schreiben vom 05.10.2022, TAS Ma 5579, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

Wir bitten Sie, unser zuständiges Kundencenter Unterschleißheim beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Die Adresse lautet:

Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Unterschleißheim, Lise-Meitner-Str. 2, 85716 Unterschleißheim, Telefon: (089) 37002-0, E-Mail: unterschleissheim@bayernwerk.de

Bitte wählen Sie nach der Bandansage die 1".

Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.18 Telefonica O2 Germany GmbH & Co. OHG vom 06.04.2023

Sachverhalt:

Da sich an den Konzentrationsflächen nichts geändert hat, bleiben die Belange weiterhin bestehen. An den Richtfunkverbindungen hat sich nichts geändert.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme der Telefonica O2 Germany GmbH & Co. OHG zur Kenntnis und verweist auf die Abwägung und den Beschluss vom 13.02.2023.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.19 Bayernets GmbH vom 11.04.2023

Sachverhalt:

Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen **keine Anlagen der bayernets GmbH**. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Bayernets GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.20 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 12.05.2023

Sachverhalt:

Sie haben mich über die im Betreff beschriebene Planung informiert und um meine Stellungnahme gebeten. Dafür danke ich Ihnen sehr.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand **keine Einwände**.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Mai 2023).

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist **nicht** erforderlich.

Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als „Anlagenschutzbereiche“ bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit.

Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.

Abwägung

In der Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung vom 25.10.2022 hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung darauf hingewiesen, dass das Plangebiet innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Navigationsanlage DVOR Maisach liegt. Daraufhin hat die Gemeinde in der Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes einen Hinweis auf daraus folgende mögliche Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen und die Notwendigkeit der Beteiligung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung GmbH ergänzt.

Der betreffende Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG wurde mittlerweile verkleinert, wodurch sich sämtliche Konzentrationsflächen nun außerhalb dessen befinden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Da sämtliche Konzentrationsflächen nun außerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG liegen, wird der entsprechende Hinweis in Kap. 8.2 der Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.21 Eisenbahn-Bundesamt vom 26.04.2023

Sachverhalt:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung werden keine weiteren Anmerkungen vorgetragen, halten wir allerdings ausdrücklich an unseren Hinweisen mit Stellungnahme vom 24.10.2022, Az: 65145-651pt/010-2022#723 fest.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts zur Kenntnis und verweist auf die Abwägung und den Beschluss vom 13.02.2023.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Kompetenzteam Baurecht: KTB.Muenchen@deutschebahn.com) wurde bereits beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.22 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 11.04.2023

Sachverhalt:

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn

Beschlussbuch Seite 25

Sitzung des Gemeinderates vom 26.06.2023

Öffentlicher Teil

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Zur Information teile ich Ihnen allerdings mit, dass sich die Konzentrationsflächen 1, 2.1, 2.2 und 4 im Zuständigkeitsbereich des militärischen Luftverkehrs (LAUPHEIM, LECHFELD, NEUBURG und INGOLSTADT) und die Konzentrationszone 3 im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes LECHFELD befindet. Außerdem befinden sich alle Konzentrationsflächen im Interessengebiet LV-Radar FREISING.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Anlagentypen, Standortkoordinaten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten Windenergieanlagen.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z. B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen, da jede beantragte Windenergieanlage einer Einzelfallprüfung bedarf.

Beschluss:

Die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn nimmt die Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Kenntnis und verweist auf das konkrete Genehmigungsverfahren. In der Begründung wurde bei der Beschreibung der Konzentrationsflächen ein Hinweis aufgenommen, dass auf der nachfolgenden Planungsebene aufgrund der Lage im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld, militärischem Luftverkehr und der Luftverteidigungsradaranlage Freising eine Einzelfallprüfung erforderlich und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu beteiligen ist.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.23 Deutscher Wetterdienst vom 04.05.2023

Sachverhalt:

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Die Belange des Deutschen Wetterdienstes werden durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Es gibt keine Einwände oder Bedenken.

Für Ihre weiteren Planungen empfehlen wir Ihnen die folgenden **Webseiten des DWD:**

Webseite: https://www.dwd.de/DE/leistungen/quwind100/qu-wind_100.html

Opendata:

https://opendata.dwd.de/climate_environment/CDC/grids_germany/multi_annual/wind_parameters/Project_QuWind100/

Die Daten dieser Windklimatologien können Sie im Climate Data Center des DWD kostenfrei herunterladen.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes zur Kenntnis und bedankt sich für die Hinweise.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.24 Regierung von Schwaben vom 27.04.2023

Sachverhalt:

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn

Beschlussbuch Seite 26 Sitzung des Gemeinderates vom 26.06.2023

Öffentlicher Teil

Es ist weiterhin nicht ersichtlich, dass landesplanerische Belange berührt sind. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinden Eurasburg und Ried sowie das Landratsamt Aichach-Friedberg am Bauleitplanverfahren beteiligt worden sind.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg haben wir durch Kopie dieser Stellungnahme unterrichtet.

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme der Regierung von Schwaben zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.25 Gemeinde Odelzhausen vom 15.05.2023

Sachverhalt:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.10.2022 und nehmen ergänzend hierzu nochmals Stellung.

Da die Einspeisung des in der geplanten Zone KF-W1 erzeugten Stroms vermutlich über das Umspannwerk in Höfa erfolgt, möchte ich erneut auf folgenden Sachverhalt hinweisen: nach aktuellem Kenntnisstand ist eine erhebliche Kapazitätserweiterung des Umspannwerks in Höfa zwingend erforderlich. Die notwendigen Umbaumaßnahmen am Umspannwerk werden sich nach Auskunft des Betreibers (über einen Zeitraum von mindestens drei bis fünf Jahren erstrecken (hierzu fand am 02.03.2023 eine gemeinsame Videokonferenz mit den Bayernwerken, Landrat Löwl und den Bürgermeistern Zech und Trinkl statt).

Es wird daher dringend empfohlen, vor einer Aufnahme der Detailplanung die Möglichkeiten der Netzeinspeisung zu prüfen und sicherzustellen, dass ein wirtschaftlicher Anschluss zeitnah möglich ist.

Darüber hinaus sieht die Gemeinde Odelzhausen den Beteiligungsvorschlag zur Reduzierung der wirtschaftlichen Einbußen der rechtskräftigen Flächennutzungsplanung der Gemeinde Odelzhausen positiv. Die Details hierzu sind noch zu vereinbaren. Ergänzend dürfen wir mitteilen, dass eine negative wirtschaftliche Beeinträchtigung der Planung der Gemeinde Pfaffenhofen an der Glonn durch die bestehende Fläche der Gemeinde Odelzhausen nicht erkannt wird.

Im Übrigen ist die Gemeinde Odelzhausen gerne gesprächsbereit um ggf. eine Interkommunale Umsetzung zu ermöglichen und dadurch wirtschaftliche Synergieeffekte zu nutzen.

Beschluss:

Die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn bedankt sich für die Stellungnahme der Gemeinde Odelzhausen. Der Hinweis auf die notwendigen Umbaumaßnahmen am Umspannwerk Höfa wird zur Kenntnis genommen.

Für eine interkommunale Zusammenarbeit ist die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn nach wie vor offen.

Auf die Abwägung und den Beschluss vom 13.02.2023 wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.1.26 Gemeinde Eurasburg vom 04.05.2023

Sachverhalt:

Die Erzeugung von Energie durch Windkraft beschäftigt in den letzten Wochen und Monaten alle Gemeinden. Wir alle versuchen unseren Beitrag zur bestmöglichen Energieversorgung in Bayern zu erbringen. Aber auch das Wohl unserer Bürger liegt uns am Herzen.

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung an der geplanten Ausweisung von Konzentrationsflächen auf Ihrem Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Eurasburg plant aktuell auch die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windkraft im Flächennutzungsplan. Dabei ist es der Gemeindevertretung besonders wichtig, eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen. Dies soll vor allem durch ausreichende Abstände zu bestehender Wohnnutzung erreicht werden — unabhängig davon, ob sich diese im Innen- oder Außenbereich befindet. Die Gemeinde Eurasburg wird daher zu Wohnbebauung im Außenbereich einen Abstand von 1.000 m einhalten.

Den gleichen „Schutz“ gewährt die Gemeinde Eurasburg auch über ihre Gemeindegrenzen hinweg. Unterschritten wird der Abstand gemäß der derzeitigen Planung von Pfaffenhofen a. d. Glonn bei den Wohnnutzungen in Brand, Kalteneck und Ganswies.

Daher bitten wir - auch wenn dies rechtlich möglicherweise nicht durchsetzbar ist - unsere Belange zu berücksichtigen und den Abstand von 1.000 m zu bebauten Bereichen auch in Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn bedankt sich für die Stellungnahme der Gemeinde Eurasburg, in der das Thema Abstände der geplanten Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Pfaffenhofen a. d. Glonn und entsprechend zu den Ortseilen der Nachbargemeinden angesprochen wurde.

Die Gemeinde versteht die Bedenken und kann den Hinweis nachvollziehen.

Leider kann die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn keine größeren Abstände im Flächennutzungsplan wählen, da ansonsten die geforderten 1,1 bzw. die später geforderten 1,8 % der Gemeindefläche nicht nachweisbar sind.

Die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn bittet deshalb um Verständnis und möchte darauf hinweisen, dass auch für die Orte innerhalb der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn die gleichen Abstände gewählt sind.

Im Planungskonzept der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn ist für Wohnnutzung im Außenbereich anders als in der Planung der Gemeinde Eurasburg ein Abstand von 600 m festgelegt. Dabei ist selbstverständlich zu Orten in der Nachbargemeinde der gleiche Abstand einzuhalten wie innerhalb des Gemeindegebiets. Das bedeutet, dass zu Brand, Kalteneck und Ganswies ein Abstand von 600 m berücksichtigt ist. Im Übrigen würde bei einer Erhöhung des Abstands zu Brand, Kalteneck und Ganswies auf 1.000 m die Konzentrationsfläche KF-W 2.1 wegfallen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8.2 Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“ mit den heute beschlossenen redaktionellen Ergänzungen in der Fassung vom 26.06.2023 fest.

Die Verwaltung wird beauftragt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Landratsamt Dachau zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

Helmut Zech
1. Bürgermeister

Ableitner, Ludwig
Schriftführer